

Im § 3 Abs. 2 sind die Wörter: „zweckgebunden und...“ zu streichen. Dieser Absatz heißt demnach: „Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verantwortlich, daß auf der Grundlage ihrer Materialpläne die zur Durchführung der Exportaufträge notwendigen Rohstoffe und Materialien den Betrieben planmäßig zugeführt werden.“

(2) In der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) ist im Abschnitt I Ziff. 10 der letzte Satz zu streichen.

§ 3
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatliches Komitee
Der Ministerpräsident für Materialversorgung

Grotewohl

Binz
Vorsitzender

Verordnung

Über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht.

Vom 22. April 1954

Um zu gewährleisten, daß die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Bahnen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen der Volkswirtschaft, insbesondere den Erfordernissen des Verkehrs, betrieben und mit allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebssicherem Zustand erhalten werden, wird folgendes verordnet:

§ 1

Organisation der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (Kleinbahnen und Straßenbahnen) und die Eisenbahnen des nicht oder beschränkt öffentlichen Verkehrs, soweit sie in unmittelbarer Gleisverbindung mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn stehen (Anschlußbahnen), unterliegen der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung.

(2) Die Durchführung der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung obliegt dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht. Der Minister für Eisenbahnen wird mit der Wahrnehmung der Funktion des Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht beauftragt.

(3) Dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die Präsidenten der Reichsbahndirektionen zur Verfügung, die die Technische Bahnaufsicht über die einzelnen Bahnen ihres Bezirkes als Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht wahrnehmen. Sie unterliegen den Weisungen des Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beschäftigte der Reichsbahndirektionen und der nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn heranziehen.

§ 2

Umfang und Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die Technische Bahnaufsicht umfaßt die Überwachung des Bahnbetriebes. Hierzu gehören die Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen und Betriebsmittel einschließlich der Werkstätten und der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Zugbetriebes und des Rangierdienstes und die Kontrolle der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit des Bahnbetriebspersonals.

(2) Der Übergang von Fahrzeugen anderer Bahnen auf die der Technischen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen bedarf der vorherigen Zulassung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht; dies gilt

jedoch nicht für die von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Fahrzeuge und die auf ihren Strecken verkehrenden Fahrzeuge anderer Eisenbahnverwaltungen:

(3) Bei Grubenanschlußbahnen besteht neben der Technischen Bahnaufsicht die bergtechnische Aufsicht, die von den Technischen Bergbauinspektionen — Technische Bergbauinspektion in Berlin und Technische Bezirks-Bergbauinspektionen — durchgeführt wird. Das Zusammenwirken beider Aufsichtsstellen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 3

Befugnisse der Organe der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die Organe der Technischen Bahnaufsicht sind insbesondere berechtigt:

- a) die Herstellung von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen zu fordern, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Betriebssicherheit und zur Verhütung von Bahnbetriebsunfällen notwendig sind. Wird von den Verantwortlichen den gegebenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so daß ein die Sicherheit der Bahn gefährdender Zustand eintritt, ist der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht berechtigt und verpflichtet, den Betrieb der Bahn ganz oder teilweise einstellen zu lassen;
- b) im Rahmen ihres Aufgabengebietes den für die Bahnen zuständigen Werk- oder Betriebsleitungen im Einzelfall Auflagen zu erteilen;
- c) sich über die Art und den Umfang der Personen- und Güterbeförderung und über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen der einzelnen Bahnbetriebe zu unterrichten;
- d) sämtliche Anlagen und Betriebsmittel der Bahnen nach Verständigung der Werk- oder Betriebsleitung zu betreten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht ist insbesondere berechtigt:

- a) entsprechend der Verkehrsbedeutung über den Charakter einer Bahn als Kleinbahn, Straßenbahn oder Anschlußbahn zu entscheiden;